

# **Habilitationsordnung**

**der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig**

**Vom 16. Februar 1998**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG - § 37 Abs. 5 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Pkt. 2) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:\*

## **Inhalt**

- § 1 Habilitationsrecht**
- § 2 Habilitationsgremien**
- § 3 Grundlage der Habilitation**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Antrag**
- § 6 Habilitationsschrift**
- § 7 Thesen**
- § 8 Eröffnung des Verfahrens**
- § 9 Gutachter**
- §10 Gutachten**
- §11 Annahme der Habilitationsschrift**
- §12 Verteidigung**
- §13 Öffentlicher Vortrag (Probevorlesung)**
- §14 Verleihung**
- §15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung**
- §16 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. med. habil.**
- §17 Habilitationsakte**
- §18 Übergangsregelungen**

## **§19 Inkrafttreten**

---

- \* Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

### **§ 1**

#### **Habilitationsrecht**

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad doctor habitatus (Dr. habil.).
- (2) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Hochschullehrer in den an der Fakultät vertretenen Fachgebieten. Der akademische Grad doctor habitatus (Dr. habil.) wird als Zusatz zum früher erworbenen Doktorgrad eines Fachgebietes (z. B. Dr. med. habil., Dr. med. dent. habil., Dr. rer. nat. habil., Dr. phil. habil.) verliehen. Die Habilitation auf Gebieten der Medizin und Zahnmedizin ist nur Bewerbern mit einem abgeschlossenen Studium der Medizin bzw. Zahnmedizin, die den akademischen Grad Dr. med. bzw. Dr. med. dent. erworben haben und die Facharztanerkennung ihres Fachgebietes besitzen, möglich (s. Anlage 3). Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Auf klinisch-theoretischen und vorklinischen Fachgebieten können sich Bewerber mit anderen Studienabschlüssen und nichtmedizinischen akademischen Doktorgraden an der Medizinischen Fakultät habilitieren, wenn diese Gebiete durch eine Professur oder Hochschuldozentur vertreten sind.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

### **§ 2**

#### **Habilitationsgremien**

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der erweiterte Fakultätsrat. Die Mitwirkung der Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät bei Habilitationsverfahren gemäß § 102 Abs. 3 SHG erstreckt sich auf folgende Entscheidungen des Fakultätsrates:
  1. Beschluß zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens
  2. Beschlußfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
  3. Beschlußfassung über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil.

Der Dekan lädt entsprechend § 102 Abs. 3 SHG alle Hochschullehrer zu den Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates ein, in denen die genannten Abschnitte des

Habilitationsverfahrens behandelt werden. Der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt die Kommission und die anwesenden Hochschullehrer im Anschluß an die Verteidigung und die Probevorlesung zur Abstimmung über die Empfehlung der Kommission zur Bewertung der Leistungen des Kandidaten ein.

- (2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens wird eine im Auftrag des Fakultätsrates arbeitende Habilitationskommission fachbezogen berufen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren an der Universität Leipzig hauptberuflich beschäftigten habilitierten Mitgliedern, von denen die Mehrheit Hochschullehrer sein müssen. Mindestens ein Mitglied der Habilitationskommission sollte in der Regel aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig bestellt werden. Die Habilitationskommission wird um einen Vertreter der Studenten mit beratender Stimme ergänzt, der insbesondere bei der Bewertung der Probevorlesung mitwirkt (§ 13). Der Dekan ist qua Amt Mitglied der Habilitationskommission und kann an den Entscheidungen der Habilitationskommission stimmberechtigt mitwirken. Er kann mit dem Vorsitz der Kommission ein Kommissionsmitglied beauftragen. Als Vorsitzender kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter bestellt worden ist.
- (3) Bei Sitzungen der Habilitationskommission ist die Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von insgesamt zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder erreicht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von allen an der jeweiligen Beratung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann mit übereinstimmendem Beschluß dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden. Bei Zweifeln an der fachlichen Zuständigkeit entscheidet der Senat über die Zuordnung.
- (7) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 3 Grundlage der Habilitation**

- (1) Der akademische Grad Dr. habil. wird auf der Grundlage nachfolgend genannter erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
  - a) schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift)
  - b) öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion (Verteidigung)
  - c) öffentlicher Vortrag (Probevorlesung).Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.
- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (3) Mit der Habilitation wird förmlich die Befähigung zu selbständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet festgestellt. Aus der Habilitation ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.
- (4) Die Fakultät erkennt die von anderen deutschen Hochschulen mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung für das betreffende Fachgebiet an. Eine erneute Habilitierung (Umhabilitierung) ist nicht erforderlich.
- (5) Die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 71 Abs. 1 SHG ist in der Ordnung zur Verleihung der Lehrbefugnis an der Universität Leipzig geregelt; sie wird durch die Feststellung der Lehrbefähigung nicht automatisch erteilt.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
  - a) ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat und zur Führung des dem Studiengang entsprechenden, von einer deutschen Hochschule verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen Hochschule berechtigt ist
  - b) seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich zur Promotion durch eine in der Regel mindestens fünfjährige wissenschaftliche Tätigkeit sowie angemessene Lehrtätigkeit auf dem Fachgebiet nachgewiesen hat, für das die Habilitation angestrebt wird (s. Anlage 3)
  - c) eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 6 einreicht, die in ihren wesentlichen Teilen an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig oder an einer mit

ihr zusammenarbeitenden Einrichtung (z. B. einem Akademischen Lehrkrankenhaus) entstanden ist oder die von herausragender Bedeutung für das Lehr- und Forschungsprofil der Fakultät ist. Letzteres muß von mindestens zwei Professoren der Fakultät in einer schriftlichen Stellungnahme begründet werden

- d) nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem ruhenden Verfahren steht
- e) unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 eingereicht hat.

- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung zur Habilitation ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

## **§ 5 Antrag**

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des Fachgebietes an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von 1. und 7. in deutscher Sprache einzureichen sind:
  - 1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Titelblatt nach Anlage 1)  
(Werden im Laufe des Verfahrens mehr als 3 Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen.)
  - 2. 20 Exemplare der Thesen gemäß § 7 der vorstehenden Ordnung
  - 3. ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung
  - 4. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang
  - 5. urkundliche Nachweise über den Hochschulabschluß (Diplom/Hauptprüfung/Magisterprüfung/Staatsexamen usw.), über die Promotion sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien)\*
  - 6. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in Forschung und Lehre gemäß § 4 Abs. 1 Pkt. b und § 6 Abs. 5 Ziff. 7
  - 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten
  - 8. drei Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag (Probevorlesung) gemäß § 13
  - 9. eine Erklärung darüber, daß diese Habilitationsordnung anerkannt wird
  - 10. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an

keiner anderen Stelle zum Zweck eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift

11. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden
12. eine Erklärung, daß ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen.

---

\* Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.

- (3) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat der Medizinischen Fakultät einzureichen. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über.  
Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück.  
Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach Beurteilung bei den Gutachtern verbleiben.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrags gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (5) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.
- (6) Der Fakultätsrat ist nicht zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens verpflichtet. Der Beschluß über die Nichteröffnung eines beantragten Habilitationsverfahrens ist zu begründen.

## **§ 6 Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfaßte wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die der Entwicklung des Fachgebietes dienen, nachweisen.
- (2) Die Habilitationsschrift wird als Monographie in der Regel in deutscher Sprache eingereicht. Die Einreichung in englischer Sprache kann auf Antrag an den Dekan durch Beschluß des Fakultätsrates zugelassen werden.  
Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.  
Liegen die wichtigsten Ergebnisse für eine Habilitationsleistung schon veröffentlicht vor, kann das Verfahren einer kumulativen Habilitationsschrift gewählt werden. Wenn die zugrunde liegenden Veröffentlichungen mehrere Autoren ausweisen, muß der Anteil des Kandidaten deutlich gemacht werden (s. Anlage 3).
- (3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen worden sind oder anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.
- (4) Die Habilitationsschrift ist maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen.
- (5) Die Habilitationsschrift hat in der Reihenfolge zu enthalten:
  1. Titelblatt (s. Anlage 1)
  2. bibliographische Beschreibung (s. Anlage 2)
  3. Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
  4. Textteil mit Anmerkungen, Abb., Tab. usw.
  5. Literaturverzeichnis
  6. Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen
  7. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang.

## **§ 7 Thesen**

Die als Thesen der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Habilitationsschrift unterliegt als Bestandteil der Abhandlung ebenfalls der Begutachtung. Die Thesen sind in deutscher Sprache abzufassen.

## **§ 8** **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrags und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.  
Mit der Prüfung des Antrags beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission. Diese empfiehlt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachter vor.  
Die Habilitationskommission ist berechtigt, dem Fakultätsrat die Forderung nach Überarbeitung der Thesen zu empfehlen bzw. eine Veränderung des Titels der Habilitationsschrift vorzuschlagen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlung gemäß Abs. 1 über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Bestellung der Gutachter. Dieser Beschluß soll innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefaßt werden.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit begründeten Auflagen zur Erhöhung der Aussagekraft der Thesen, zur Veränderung des Titels der Habilitationsschrift sowie zur Präzisierung unzureichender Unterlagen verbinden oder die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung solcher Auflagen abhängig machen.  
Auflagen dürfen nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit berühren.  
Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter ist dem Kandidaten schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Beschlußfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen im Dekanat der Medizinischen Fakultät. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9** **Gutachter**

- (1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Hochschullehrern zu beurteilen. Zwei Gutachter dürfen Angehörige der Universität Leipzig sein, mindestens ein Gutachter muß ein Fach vertreten, das dem Habilitationsgebiet des Kandidaten entspricht. Es können mehr als drei Gutachter bestellt werden. In Fällen gemäß § 11 Abs. 3 können weitere Gutachter hinzugezogen werden.
- (2) Im Ausnahmefall können als Gutachter auch gleichwertig qualifizierte Professoren und Hochschuldozenten (Ausländer auch ohne entsprechenden Grad bei Äquivalenz der Qualifikation) sowie habilitierte Vertreter der Praxis bestellt werden.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses eines Gutachters wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 10 Gutachten**

- (1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung über Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift.
- (2) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt. Sie gehen dem Dekan persönlich in schriftlicher Form zu und sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Thesen den Anforderungen an die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors genügt.  
Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.
- (4) Die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrags erstattet werden. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom zuständigen Dekanat schriftlich angemahnt. Der Habilitand erhält von dieser Mahnung Kenntnis.

## **§ 11 Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für alle Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem

anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift und die Thesen Einsicht zu nehmen.

- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat
  1. die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift und die Thesen gemäß (1) hervorgehen
  2. den Termin für die Verteidigung
  3. die Bestätigung der Themenliste für den öffentlichen Vortrag gemäß § 13.  
Genügen die Themenvorschläge den Ansprüchen nicht, können sie vom Fakultätsrat zurückgewiesen oder modifiziert werden.  
Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen. Der Kandidat ist durch das Dekanat über die getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.
- (3) Liegt ein negatives Gutachten vor, kann der Fakultätsrat die Einholung eines weiteren Gutachtens beschließen.
- (4) Nach der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift kann der Kandidat die Gutachten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einsehen.

## **§ 12 Verteidigung**

- (1) Die Verteidigung ist öffentlich und besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten und einer anschließenden Diskussion. Im Vortrag wird der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift dargelegt. In der Diskussion sind Fragen sowohl zum Gegenstand der Schrift als auch darüber hinaus zum Fachgebiet der Habilitation zu beantworten.  
Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen.
- (2) Der Termin für die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission im Einvernehmen mit deren Mitgliedern, den Gutachtern und dem Kandidaten vorgeschlagen und im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Annahme der Habilitationsschrift vom Fakultätsrat bestätigt.  
Der Kandidat wird vom Dekanat von diesen Beschlüssen unterrichtet.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission drei Wochen vor dem Termin anzuzeigen.

- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
- a) der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
  - b) die Habilitationskommission beschlußfähig zusammengetreten ist (§ 2 Abs.3).
- (5) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied leitet die Verteidigung, stellt den Kandidaten vor, gibt die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekannt und informiert auszugsweise und anonym über die Gutachten. Fragen, die das Fachgebiet nicht betreffen, kann der Vorsitzende der Habilitationskommission zurückweisen.
- (6) Im unmittelbaren Anschluß an die Diskussion empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Verteidigungsleistung und ggf. Thema und Termin des öffentlichen Vortrags.  
An der Empfehlung der Habilitationskommission wirken die anwesenden Hochschullehrer mit.  
Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Kandidaten die Empfehlung der Kommission bekannt. Die Entscheidung des Fakultätsrates fällt in seiner nächsten Sitzung und wird dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt.
- (7) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der Verteidigungsleistung sowie das Thema des öffentlichen Vortrags ersichtlich werden.  
  
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen.
- (8) Der Fakultätsrat kann unter Beachtung von Abs. 5 für den Ablauf und die Gestaltung der Verteidigung nähere Festlegungen treffen.

### **§ 13**

#### **Öffentlicher Vortrag (Probevorlesung)**

- (1) Der öffentliche Vortrag entspricht einer Vorlesung von 45 Minuten und dient dem Nachweis der Eignung für die Lehre.
- (2) Die gemäß § 5 Abs. 2 Pkt. 8 einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für das die Habilitation erfolgen soll.  
Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge

unterbreitet werden.

- (3) Die Festlegung des Themas für den öffentlichen Vortrag erfolgt durch den Fakultätsrat gemäß § 12 Abs. 6.
- (4) Der Fakultätsrat bestimmt für den öffentlichen Vortrag einen Termin, der in der Regel vier Wochen nach der Festlegung des Themas durch den Fakultätsrat liegt. Dieser Termin ist durch persönliche Einladung aller Hochschullehrer und öffentliche Aushänge umgehend bekanntzugeben.
- (5) Der öffentliche Vortrag kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn der Kandidat keine Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und die Habilitationskommission in beschlußfähiger Zusammensetzung anwesend ist.
- (6) Im unmittelbaren Anschluß an den Vortrag gibt die Habilitationskommission eine Empfehlung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Lehrveranstaltung. Bei Anerkennung empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat, das Verfahren mit der Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. abzuschließen. Bei dieser Empfehlung können die anwesenden Gutachter und Hochschullehrer mitwirken.  
Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen diese Empfehlung dem Kandidaten bekannt. Die Entscheidung wird dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich mitgeteilt.
- (7) Über Inhalt und Verlauf des öffentlichen Vortrags ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der Vortragsleistung ersichtlich wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen.

## **§ 14 Verleihung**

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat die Verleihung des akademischen Grades doctor habitatus auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung; dieser Beschluß ist auf der dem öffentlichen Vortrag folgenden regulären Fakultätsratssitzung zu fassen. Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom Dekanat eine Urkunde (mit Duplikat) in lateinischer Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 15 in der Universitätsbibliothek Leipzig nachweislich erfolgt ist.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. habil.

## **§ 15**

### **Pflichtexemplare, Veröffentlichung**

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. habil. verliehen wird, sind Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek Leipzig abzuliefern. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der UB über.
- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern übergebenen Materialien (z. B. Bilder, Karten, Disketten).
- (3) Anzahl und Gestaltung der Pflichtexemplare werden unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Bibliotheksverbandes und der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 23./24.06.1988 festgelegt.

Nach Wahl des Kandidaten und unter Beachtung der genannten Empfehlungen und Festlegungen können Pflichtexemplare sein:

- a) 15 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck bzw. analoge Kopierverfahren erfolgt
  - b) drei bis sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift an der Universität Leipzig ersichtlich ist.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist

unverzöglich dem Dekanat zuzustellen.

- (5) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein, auf der Titelseite der Habilitationsschrift das Datum des Verleihungsbeschlusses und auf der Rückseite die Namen der Gutachter ausweisen.
- (6) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muß mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, das der Habilitationskommission vorgelegen hat.

### **§ 16**

#### **Wiederholung, Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.**

- (1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsantrags nach Eingang sämtlicher Gutachten (§ 5 Abs. 5) endet, kann nur einmal wiederholt werden. Der Bewerber kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Mitteilung der Ablehnung zum Zweck der Wiederholung des Habilitationsverfahrens einen neuen Antrag stellen.
- (2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen (Verteidigung, Probevorlesung), so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres beantragen, nur diesen Teil des Verfahrens zu wiederholen anstatt einen erneuten Habilitationsantrag einzureichen. Dem Antrag muß entsprochen werden.
- (3) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. der Grad Dr. habil. entzogen werden, wenn bekannt wird, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation irrtümlich als gegeben betrachtet wurden oder Habilitationsleistungen durch Täuschung, insbesondere durch unterlassene Hinweise auf Leistungen Dritter, erbracht wurden.  
Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren behoben.
- (4) Mit dem Entzug des akademischen Grades Dr. habil. ist der Verlust der Lehrbefähigung sowie der Lehrbefugnis verbunden.
- (5) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

### **§ 17**

### **Habilitationsakte**

- (1) Die zusammengefaßten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu erstellen und der Habilitationsakte beizufügen.
- (3) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.

### **§ 18**

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Kandidaten, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am 01. 04. 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig verlieren die bisher für die Medizinische Fakultät geltenden Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Habilitationsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Leipzig, den 16. Februar 1998

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Universität Leipzig  
Prof. Dr. med. Joachim Mössner

Der Rektor  
der Universität Leipzig  
Prof. Dr. med. Volker Bigl

Die vorliegende Habilitationsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 04.12.1997, Az. 2-7843-11/33-2, genehmigt.

**Titelseite für die einzureichende Arbeit**

.....  
.....

.....  
.....

.....  
(Titel)

D e r

.....  
(Fakultät)

der Universität Leipzig

eingereichte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung des akademischen Grades

.....  
(akademischer Grad)

.....,  
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....  
.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am ..... in  
.....

Leipzig, den .....  
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

***Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare***

.....  
.....

.....

(Titel)

Von  
der.....  
.....

(Fakultät)

der Universität Leipzig

genehmigte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung des akademischen Grades

.....  
(akademischer Grad)

.....  
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....  
.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am ..... in

.....

Tag der Verleihung .....

Rückseite:

Gutachter: .....

.....

Anlage 3

***Richtlinien zur Abwicklung von Habilitationsverfahren an der  
Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig***

**1. Zu §1**

Die Medizinische Fakultät vergibt den Dr. habil. auch an Bewerber, die nicht den Studiengang Medizin oder Zahnheilkunde abgeschlossen haben. Dies ist jedoch nur Absolventen anderer Studiengänge vorbehalten, die wenigstens fünf Jahre wissenschaftlich tätig waren, davon vier Jahre an einer wissenschaftlichen medizinischen Einrichtung. Der Bewerber hat in seinem Antrag das Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, eindeutig zu bezeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Fakultätsrat über seine Zuständigkeit für die Habilitation und über die Zusammensetzung der Habilitationskommission, damit eine fachkompetente Durchführung des Verfahrens ermöglicht wird. Von Ärzten, die die Habilitation für ein klinisches Fachgebiet anstreben, wird die Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt dieses Fachgebietes erwartet, soweit für das Fachgebiet eine Weiterbildung vorgesehen ist.

## **2. Zu § 4**

Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Habilitationskommission sollen nicht nur formale, sondern in bezug auf den Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit auch qualitative Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es sind besonders Publikationen in überregionalen, internationalen, streng referierten wissenschaftlichen Zeitschriften, darunter auch in englischer Sprache, zu fordern. Bei einem wesentlichen Teil dieser Arbeiten muß der Bewerber einen deutlich erkennbaren persönlichen Anteil an der wissenschaftlichen Leistung haben. Die Bewertung obliegt der Habilitationskommission. Als Orientierung sollten mindestens acht Arbeiten als Erstautor und mindestens vier Arbeiten als Koautor gefordert werden. Werden von der Habilitationskommission erhebliche Defizite festgestellt, kann sie eine zeitliche Zurückstellung des Verfahrens vorschlagen, z. B. bis weitere Publikationen vorliegen. Zur Beurteilung der erbrachten Leistungen in der Lehre wird eine Stellungnahme des zuständigen Hochschullehrers mit Aussagen zu Umfang und Qualität der Lehrleistungen des Kandidaten von der Habilitationskommission angefordert.

## **3. Zu § 6**

Eine Habilitationsschrift sollte nicht eine ausführliche Zusammenfassung schon veröffentlichter Arbeiten sein. Liegen die wichtigsten Ergebnisse für eine Habilitationsleistung schon veröffentlicht vor, ist das Verfahren einer kumulativen Habilitationsschrift zu wählen.

Ziel dieser Form der Habilitationsschrift ist es, daß

1. eine vom Habilitanden über einen längeren Zeitraum hinweg bearbeitete wissenschaftliche Thematik in einer logischen Sequenz kohärent geschlossen dargestellt wird
2. trotz des prinzipiellen Aufbaus aus mehreren Einzelpublikationen eine lesbare und begutachtungsfähige schriftliche Habilitationsleistung vorliegt
3. eine in Aufbau und äußerer Form von Bibliotheken katalogisierbare Schrift entsteht.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist folgendes Vorgehen notwendig:

- a) Es sind diejenigen Arbeiten aus dem Schriftenverzeichnis auszuwählen, die ein übergeordnetes Thema in gegenseitiger Ergänzung behandeln.
- b) Jede dieser Arbeiten stellt ein Kapitel der kumulativen Habilitationsschrift dar, sie sind so anzuordnen, daß sie eine inhaltlich logische Abfolge ergeben.
- c) Wenn die innere Kohärenz und der logische Aufbau dadurch gefördert werden, sollten die Kapitel durch einen freien Zwischentext ergänzt werden. Hier können auch zusätzliche Literaturzitate aufgenommen werden.

d) In jedem Fall ist ein ausführliches Kapitel "Einführung in die Thematik" voranzustellen. Hier sind die wissenschaftliche Ausgangssituation, der theoretische und wissenschaftliche Ansatz der eigenen Arbeiten, der Aufbau und die innere Kohärenz seiner kumulativen Habilitation und die wesentlichen selbst erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse zu erläutern.

Die Arbeit ist mit einem Kapitel "Diskussion und Ausblick" abzuschließen. Hier sind die Ergebnisse kritisch in größerem Zusammenhang des Faches, für das sich der Bewerber habilitieren will, hinsichtlich ihrer Bedeutung zu diskutieren.

#### **4. Zu § 11 Abs. 2**

Wenn gegen die Habilitationsleistungen von den Gutachtern oder den Mitgliedern der Habilitationskommission wesentliche Einwände erhoben werden, soll die Abstimmung in der Kommission geheim erfolgen.

#### **5. Zu § 13**

Bei der Bewertung der Lehrbefähigung sind sowohl die Probevorlesung als auch die bisher nachgewiesenen Lehrleistungen zu berücksichtigen.